

Mitteilungen der VdBP

Brandschutztechnische Bewertung von Balkonen, Wintergärten und Loggien

Die Bestimmungen der Musterbauordnung (MBO) sehen für Balkone deutlich reduzierte Brandschutzanforderungen vor. Deren tragende und aussteifende Bauteile können z. B. entsprechend § 27 Abs. 1 MBO ohne nachgewiesene Feuerwiderstandsdauer ausgebildet werden. Die Anforderungen an Geschossdecken (§ 31 Abs. 1 MBO), folglich auch an *Dächer von Anbauten*, finden gleichfalls keine Anwendung auf Balkone. Ferner erfolgt im Regelfall zwischen Balkonanlagen unterschiedlicher Nutzungseinheiten keine Anordnung von Trennwänden. Ebenso bedürfen Brandwände keiner Fortführung im Bereich von Balkonbauten.

Probleme in der Praxis

Was in der textlichen Fassung der MBO unmissverständlich formuliert wurde, stellt den Brandschutzplaner in der Praxis regelmäßig vor nicht unerhebliche Probleme hinsichtlich einer sachgemäßen Bewertung. Insbesondere ist festzustellen, dass die erwähnten Erleichterungstatbestände für Balkone häufig auch auf Wintergärten und Loggien übertragen werden sollen. Hierbei stellt sich die brandschutztechnische Gefährdungsbewertung jedoch völlig anders dar. Die Vertreter der ARGEBAU haben sich bezüglich der brandschutztechnischen Bewertung von Balkonen auf der Homepage der Bauministerkonferenz (www.is-ergebaut.de) eindeutig positioniert. Hinsichtlich der Definition der Begrifflichkeit eines Balkons wird hier ausgeführt:

(...) Mit dem Begriff ‚Balkon‘ ist bauordnungsrechtlich für sich genommen ein abgrenzbares Element/Bauteil gemeint, das ‚offen‘ ist und sich vor der Außenwand befindet. (...) Etwas anderes gilt, wenn die gesamte Balkonkonstruktion derart verkleidet bzw. eingehaust ist, dass sich die Balkone de facto nicht mehr vor, sondern



Foto: Matthias Dietrich

Balkon oder Loggia? In der Praxis ist die Unterscheidung häufig grenzwertig und bedarf einer schutzzielbezogenen Einzelfallbewertung.

hinter der Außenwand befinden. In diesem Fall gleichen sie einem ‚Erker‘; der Boden des einzelnen Balkons stellt dann praktisch eine ‚Verlängerung der Geschossdecke‘ bis zur Außenwand dar, mit der Folge, dass er auch von der Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Geschossdecke und deren Anschluss an die Außenwand erfasst wird. Die Erleichterungen des § 27 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und des § 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 MBO gelten für diesen Fall nicht.“

Der Unterzeichner begrüßt diese eindeutige Klarstellung. Es bleibt zu hoffen, dass entsprechende Diskussionen mit den am Bau Beteiligten hinsichtlich der brandschutztechnischen Bewertung von Wintergärten und Loggien aufgrund dieser Stellungnahme nunmehr entbehrlich werden. Natürlich bleibt immer die Möglichkeit einer schutzzielbezogenen Einzelfallbewertung als Grundlage für die Beantragung einer Abweichung gemäß § 67 MBO. Einer Einzelfallbewertung bedürfen ferner

entsprechende Mischkonstruktionen, die auskragen, jedoch auch in die Gebäudeumfassung eindringen. Unklar bleibt, ob bei Laubengängen (laut § 36 Abs. 5 MBO „(...) die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, (...)“ ebenfalls derart strenge Maßstäbe hinsichtlich der Anordnung vor der Gebäudeaußenwand anzusetzen sind. ■

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Mitglied in der VdBP

Kontakt

VdBP Vereinigung der
Brandschutzplaner e. V.
c/o Ritzer & Kollegen
Schwanthalerstraße 81
80336 München
info@vdbp
www.vdbp.de